

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf des Geologiedatengesetzes

1. Bedeutung geologischer Daten aus der Erdöl- und Erdgasförderung

Seit über 150 Jahren werden in Deutschland Erdöl und Erdgas gesucht und gefördert. Die dabei entstehenden Informationen über den Untergrund haben wesentlich zum Wissen über die Geologie in vielen Gebieten Deutschlands beigetragen.

2. BVEG unterstützt grundsätzlich Regelungen zur Erfassung von Geologiedaten

Grundsätzlich begrüßt der BVEG die Aktualisierung des Lagerstättengesetzes und eine Regelung zur Sicherung geologischer Daten durch die Behörden. Unsere Industrie war schon immer auf Grund existierender Regelungen verpflichtet und bereit, den zuständigen Behörden Daten zur Verfügung zu stellen.

3. BVEG unterstützt die Endlagersuche

Der BVEG unterstützt auch das Ziel des Entwurfs, private und öffentliche Daten für die Suche nach einem Standort für eine Anlage zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen nutzbar zu machen. Die Industrie sieht auch die besondere Bedeutung von geologischen Daten für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem StandAG, obwohl sich aus dem StandAG auch unmittelbar ergibt, dass kein Endlager gebaut wird, wo nach Öl und Gas gebohrt wird (§ 22 Abs. 2 Zif. 3 StandAG).

Soweit (Fach- oder Bewertungs-)Daten aus Lagerstätten für die Beurteilung der Geeignetheit einer geologischen Formation tatsächlich in einer im Einzelfall festzulegenden Detailtiefe erforderlich sind, kann die Herausgabe an die zuständige Behörde unter Wahrung der Interessen des betroffenen Unternehmens zulässig sein.

4. Unterschiedliche Betrachtungsweisen für verschiedene Datenarten

Fachdaten: Der BVEG kann nachvollziehen, dass der Gesetzgeber ein Interesse daran hat, Fachdaten, z.B. die Ergebnisse von seismischen Messungen, für die Standortauswahlsuche verfügbar zu machen. Die Industrie ist auch bereit, die im Entwurf vorgeschlagene weit über die bisherigen gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Lösung zu akzeptieren, nach der Fachdaten nach 10 Jahren der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dies gilt unabhängig von den sich hieraus ergebenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bewertungsdaten: Bei Bewertungsdaten, wie z.B. Lagerstättenmodellen, geht es um Bewertungen und Einschätzungen auf Basis vorliegender Fachdaten; sie können, sollen und dürfen die Arbeit der zuständigen öffentlichen Stellen nicht ersetzen. Insbesondere kann es keine Haftung für die Richtigkeit der Bewertungen geben. Diese Daten werden von den Unternehmen mit hohen Kosten durch eigene Expertise und speziell entwickelte Softwareprogramme entwickelt. Eine

Veröffentlichung der Bewertungsdaten ist auch im Ausnahmefall verfassungsrechtlich höchst problematisch. Der öffentliche Zugriff auf diese Daten würde im Wettbewerb ein erhebliches Ungleichgewicht schaffen und verletzt Eigentumsrechte. Bewertungsdaten sind in besonderer Weise geheimhaltungswürdig und unterliegen verfassungsrechtlichem Schutz, der durch die vorgeschlagenen Regelungen in § 33 und in § 34 ausgehebelt wird.

5. BVEG lehnt einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie ab

§ 33 des Entwurfs ist ohne weitere inhaltliche Anpassung wegen eines unzulässigen Eingriffs in die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG verfassungsrechtlich unzulässig. Schutzgut der Eigentumsgarantie sind vorliegend die Fach- und Bewertungsdaten, welche als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen immensen vermögensrechtlichen Wert für die jeweiligen Unternehmen darstellen.

Das gilt erst recht für den Entwurf von § 34: Er ist in dieser Form verfassungswidrig, da er einen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG darstellt. Der gesamte § 34 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Über die bereits kritische Zurverfügungstellung nach § 33 hinaus ermöglicht § 34 die öffentliche Bereitstellung nicht nur von Fachdaten, sondern auch von Bewertungsdaten. Der Entwurf des § 34 stellt unter unterschiedlichen Gesichtspunkten einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar.

Im Einzelnen:

- 1) Es fehlt bereits an einem legitimen Zweck, der mit der Vorschrift verfolgt wird. Der Katalog der möglichen Zwecke nach § 1, der Bezugspunkt der Regelungen des § 34 ist, ist als Grund für eine Veröffentlichung zu weitgehend.
- 2) Maßgeblich für die Angemessenheit sowohl der Zurverfügungstellung nach § 33 als auch der öffentlichen Bereitstellung nach § 34 ist nach dem vorliegenden Entwurf jeweils die Abwägung eines schützenswerten öffentlichen Gutes mit dem Eigentumsrecht an den mit hohen Kosten entwickelten geschützten Geschäftsgeheimnissen. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:
 - i. Sowohl aktuelle Fachdaten, als auch Bewertungsdaten stellen für die Unternehmen Geschäftsgeheimnisse von immensem Wert dar. Bewertungsdaten werden mit hohen Investitionen erstellt und in sie fließen unternehmerische Kenntnisse und die geistige Leistung der Unternehmen ein. Bewertungsdaten sind nicht per se dem öffentlichen Raum zuzuordnen, sondern bilden als Geschäftsgeheimnisse die Grundlage der unternehmerischen Tätigkeiten.
 - ii. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Daten vor Ablauf der Fristen nach §§ 27, 29 öffentlich bereitgestellt werden sollen. Damit handelt es sich um aktuelle Daten, deren Wert und Notwendigkeit zur Geheimhaltung viel höher anzusetzen ist als bei älteren Daten. Durch die Veröffentlichung der Daten würde ermöglicht, dass ein Wettbewerber sich einen erheblichen Vorteil verschafft.
 - iii. § 34 selbst lässt nach dem Wortlaut für die Abwägung irgendein öffentliches Interesse ausreichen. Dies stellt an den einschneidenden Eingriff zu geringe Anforderungen. Notwendig wäre vielmehr die Bezugnahme auf Gründe des Allgemeinwohls mit abschließender Aufzählung konkreter Anwendungsfälle.

- iv. Die Veröffentlichung der Daten wäre ein so immenser Eingriff, dass in der Abwägung das öffentliche Interesse an einer Veröffentlichung alleine nicht ausreichend sein kann. Auch das Transparenzgebot muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch eingeschränkten Recht stehen. Gerade weil der Eingriff durch die Veröffentlichung hier so einschneidend für die Geschäftstätigkeit an sich wäre, kann es nicht pauschal als Begründung ausreichen. Es mag im Einzelfall Argumente geben, weshalb ein so überwiegendes Interesse am transparenten Vorgehen gegeben ist, dass der Eingriff gerechtfertigt wäre. Transparenz kann aber nicht als ein über allem stehender Grundsatz oder gleichsam Selbstzweck pauschal jegliche Abwägung im Einzelfall aushebeln.

6. § 34 ist für die Ziele des Geologiedatengesetzes entbehrlich

Die Erforderlichkeit der öffentlichen Bereitstellung von Bewertungsdaten aus der Erdgas- und Erdölförderung ist nicht gegeben. Diese beziehen sich auf geologische Horizonte, die für die Tätigkeiten im Rahmen des StandAG und auch für andere Behörden keine Bedeutung haben. Auch bei einer öffentlichen Bereitstellung müssten im Einzelfall aus den Fachdaten für die jeweilige Frage spezifische eigene Bewertungsdaten erarbeitet werden. Ohne differenzierende Anforderungen an die öffentliche Bereitstellung im Einzelfall fehlt es an der Erforderlichkeit im Hinblick auf die Bewertungsdaten im Rahmen der Abwägung.

7. § 33 erfordert weitere Klarstellungen

Die Argumente zu § 34 gelten prinzipiell auch für § 33. Auch hier fehlt es ohne differenzierende Anforderungen an die öffentliche Bereitstellung im Einzelfall an der Erforderlichkeit im Hinblick auf die Bewertungsdaten im Rahmen der Abwägung.

8. Keine Haftung für interpretierte Daten

Bei den Bewertungsdaten handelt es sich um Interpretationen, die für den Zweck der Suche nach oder Förderung von Erdgas oder Erdöl erstellt worden sind. Die Interpretationen auf andere Fragestellungen anzuwenden ist mit Risiken verbunden. Die Erdgas- und Erdölproduzenten können daher keine Haftung für die Richtigkeit der Ergebnisse von Lagerstättenmodellen für andere Zwecke übernehmen. Auch hinsichtlich der Fachdaten muss berücksichtigt werden, dass diese auch mit einem bestimmten Zweck erhoben werden. Auch hier können die Erdgas- und Erdölunternehmen keine Haftung für die Eignung für andere Fragestellungen übernehmen.

9. Interessenkonflikt vermeiden, Rechtsstaatlichkeit sichern

Abgesehen von der Bindung an die Zwecke des StandAG wird nach § 34 Abs. 1 die Prüfung der Erforderlichkeit der Zurverfügungstellung ohne konkretisierende Vorgaben komplett der zuständigen Behörde überlassen, welche sich mit dem Empfänger der Daten ins Benehmen setzt. Dies führt zu einem Interessenkonflikt, da der Vorhabenträger i.S.d. StandAG selbst die Abwägung betreffend die Freigabe der von ihm selbst benötigten Daten vornimmt.

Zudem besteht die Gefahr, dass es keinerlei Nachprüfbarkeit der Ermittlung gibt und die Gründe für die Erforderlichkeit für die betroffenen Unternehmen nicht nachvollziehbar sind. Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip, welches Nachprüfbarkeit von behördlichen Entscheidungen verlangt. Es ist daher vor der Veröffentlichung ein begründeter Bescheid zu erlassen, der es dem betroffenen Unternehmen ermöglicht, vor der Veröffentlichung Rechtsmittel einzulegen. Weil die Daten durch die Zurverfügungstellung einem breiteren Kreis

zugänglich werden, ist es wichtig, über eine enge Ausformung des Merkmals der Erforderlichkeit die Verbreitung der Daten möglichst gering zu halten.

10. Verfassungsrechtliche Bedenken abmildern

Die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken lassen sich nur durch Streichung von § 34 beseitigen. Wenn der Gesetzgeber dennoch eine vergleichbare Vorschrift schaffen und das Risiko einer verfassungswidrigen Regelung reduzieren will, muss er in jedem Fall dafür sorgen, dass nur in engen Grenzen eine Veröffentlichung stattfindet. Hierbei muss es um folgende Anpassungen gehen:

Beschränkung auf das notwendige Maß

Insgesamt sind für alle Daten die Anforderungen an die Erforderlichkeit der Veröffentlichung nicht ausreichend definiert. Mindestens hätten hier die Ausschluss- und Mindestkriterien der §§ 22, 23 StandAG in Bezug genommen werden müssen. Dies gilt insbesondere für § 34 Abs. 2. Es besteht die Gefahr, dass (behauptete) Anforderungen an die Transparenz des Verfahrens als Argument für Veröffentlichungen in beliebigen Fällen herangezogen wird. Das verstieße gegen die berechtigten Eigentumsinteressen der Eigentümer der Daten. Es muss mindestens exemplarisch klargestellt werden, woraus sich die Erforderlichkeit ergeben kann.

§ 34 Abs. 2 nimmt auf Gründe des Allgemeinwohls Bezug. Dies schließt in dieser Allgemeinheit eine Vielzahl von möglichen Verwendungen ein. Erforderlich ist an dieser Stelle aber, wenn die Erforderlichkeit überhaupt begründet werden kann, nur der Bezug auf das StandAG.

Schutz von personenbezogenen Daten

§ 32 stellt nicht hinreichend sicher, dass personenbezogene Daten vor einer Veröffentlichung geschützt werden. Unverhältnismäßiger Aufwand darf kein Argument sein, wenn es um die Veröffentlichung personenbezogener Daten geht.

Mitspracherecht für Dateneigentümer bei Verwendung/Veröffentlichung von Daten

Nach § 34 Abs. 4 werden vor einer Veröffentlichung lediglich die zur Übermittlung verpflichteten Personen angehört. In formeller Hinsicht müsste im Hinblick auf die Schwere der Beschränkung anstatt eines bloßen Anhörungsrechts ein Verfahren vorgesehen sein, das dem betroffenen Unternehmen ermöglicht ein Veto einzulegen.

Rechtsschutz im Vorfeld sichern

Im Vorfeld der Veröffentlichung besteht kein ausreichender Rechtsschutz gegen die Veröffentlichung. Bei einer späteren Gerichtsentscheidung ist der Schaden bereits eingetreten und nicht mehr zu revidieren. Dies verstößt gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Daher ist ein entsprechender Bescheid zu erlassen, bei dem vor (!) der Veröffentlichung wirksam Rechtsmittel eingelegt werden können.

Keine rückwirkende Regelung

Für eine rückwirkende Geltung der Regelungen wie sie § 12 vorsieht fehlt jegliche Begründung.

Entgegen der Ausführungen in der Gesetzesbegründung war trotz verschiedener eingeschränkter Veröffentlichungspflichten bestimmter Daten nach anderen Gesetzen nach bisheriger Rechtslage nicht mit einer kompletten umfassenden Veröffentlichung dieser immens wertvollen Geschäftsgeheimnisse zu rechnen. Diese Argumentation würde den Daten jeglichen Wert absprechen, obwohl sie zentral für die Geschäftstätigkeiten sind. Die bereits vorhandenen Daten

wurden im Vertrauen auf den Fortbestand ihres Schutzes als Eigentum erhoben. Dieses Vertrauen ist schutzwürdig.

11. Vom GeolDG erfasste Daten

Die bei der Behörde bestehenden Daten (Bestandsdaten) sind teilweise freiwillig geliefert.

§ 2 I 4b erfasst Daten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der zuständigen Behörde gewonnen oder dieser übermittelt worden sind. Es ist an dieser Stelle erforderlich klarzustellen, dass eine Veröffentlichung nur für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bereits übermittelten pflichtigen Bestands(fach)daten gemeint ist.

12. Zu § 27

§ 27 (2): zur systematischen Klarstellung ist zu Beginn „abweichend von (1)“ einzufügen.